

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

23/2022, 27. Juni 2022

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für das Promotionsstudium des
Graduiertenkollegs „Normativität, Kritik, Wandel“
an der Dahlem Research School der Freien
Universität Berlin

602

Ordnung für das Promotionsstudium des Graduiertenkollegs „Normativität, Kritik, Wandel“ an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 10. November 2021 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Normativität, Kritik, Wandel“ erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Anlagen

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten
- Anlage 3: Muster für das Zertifikat
- Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung
- Anlage 5: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. Juni 2022 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Normativität, Kritik, Wandel“ (NKW) an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium NKW besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums NKW ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftler*innen. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden auf die Übernahme von Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten, für die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erforderlich ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Regelzeitpunkt zur Aufnahme des Studiums ist der 1. Oktober des Jahres, in dem das Promotionsstudium beginnt. Alle Studierenden werden zum selben Zeitpunkt eingeschrieben und bilden eine sogenannte Kohorte. Alle Stellen für Studierende werden zeitgleich ein halbes Jahr vor Aufnahme des Studiums ausgeschrieben, in der Regel zu Mitte April. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch den Vorstand des Graduiertenkollegs zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Vorstand des Graduiertenkollegs setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder und je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer als Beauftragte*r für das Promotionsstudium mit dem Vorsitz der Kommission,
- im Regelfall mindestens zwei weiteren Hochschullehrer*innen, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, der Koordination sowie den PostDoc-Mitarbeiter*innen und zwei gewählten Vertreter*innen der Kollegiat*innen.

Weiterhin findet das Auswahlverfahren unter Beteiligung einer dezentralen Frauenbeauftragten statt.

Die Amtszeiten der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden für die Auswahlkommission betragen jeweils ein Jahr.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- c) ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse auf Niveau von mindestens B 1 des europäischen Referenzrahmens,
- d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- e) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
- f) Darstellung des Dissertationsprojektes,
- g) die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerber*innen reichen zu dem gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungstermin eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben b) bis f) ein.

(5) Die professoralen Mitglieder der Auswahlkommission erstellen auf Basis der schriftlichen Bewerbungen Gutachten. Im Regelfall finden die folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes, Passungscharakter des Dissertationsprojektes zum interdisziplinären Format des Kollegs,
- b) Potential der Bewerber*innen (bes. Noten bisheriger akademischer Abschlüsse, Auslandserfahrungen, und sprachliche Voraussetzungen),
- c) Empfehlungsschreiben,
- d) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten.

(6) Die Auswahlkommission beschließt auf Grundlage der Gutachten gemäß Abs. 5, der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung von anderen für das Kolleg wichtigen Kriterien (bes. Fächerzusammensetzung, Gender, Internationalität, Diversität), welche der Kandidat*innen zu Auswahlgesprächen eingeladen werden. Unter Fristsetzung kann sie geeig-

neten Bewerber*innen das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerber*innen einholen.

(7) Auf Basis der schriftlichen Gutachten gemäß Abs. 5 und der Auswahlgespräche gemäß § 4 beschließt die Auswahlkommission schließlich eine Rangfolge für die Aufnahme in das Promotionsstudium. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 7 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(9) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente

(1) Die Auswahlkommission lädt auf Basis der Evaluation der schriftlichen Bewerbungsunterlagen geeignete Bewerber*innen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem Auswahlgespräch (in der Regel elektronisch) abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt.

(4) Die Gespräche haben eine Dauer von maximal 30 Minuten. Eine telepräsente Durchführung wird im Sinne der Chancengleichheit lokaler, nationaler und internationaler Bewerber*innen empfohlen.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerber*innen enthält.

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium NKW enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Deutsch und Englisch.

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Das Graduiertenkolleg bestellt eine*n Beauftragte*n („Sprecher*in“) sowie zwei Stellvertreter*innen für eine Amtszeit der Länge von drei Jahren. Zusammen mit der*m hauptamtlichen Koordinator*in bilden sie den Vorstand des Graduiertenkollegs. Ein Wechsel des oder der Sprecher*in ist im Sinne der Stabilität des Arbeitszusammenhangs nicht empfehlenswert und nur zu einem Kohortenbeginn möglich. Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Graduiertenkollegs zusammen.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Graduiertenkollegs, und ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Der Vorstand übermittelt der Ständigen Kommission der DRS die wesentlichen Informationen zur Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr, auf deren Grundlage die DRS ihren jährlichen Leistungsbericht erstellt.

(3) Der Vorstand stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das aus zwei Personen besteht. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss an der Durchführung des Promotionsprogramms beteiligt sein.

(4) Der Vorstand stellt sicher, dass eine Ombudsperson eingesetzt wird, an die sich die Studierenden des Programms in Konfliktfällen wenden können.

(5) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(6) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird über schriftliche Betreuungsvereinbarungen (siehe Anlage 5) zwischen Betreuungsteam und der oder dem Studierenden festgelegt.

§ 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums NKW umfasst 30 LP.

(2) Der Aufwand der Studierenden für die programm- oder vorhabenbezogene Sprachausbildung ist im Curriculum angemessen zu berücksichtigen. Von den 30 LP in drei Jahren gemäß Abs. 1 können auf die Sprachaus-

bildung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 bei insgesamt bis zu 5 SWS maximal 5 LP entfallen.

(3) Für den Kompetenzerwerb in den Bereichen Wissensvermittlung und Wissenschaftsmanagement sollen maximal 5 LP auf die 30 LP in drei Jahren gemäß Abs. 1 anrechenbar sein. Der Besuch weiterer Kurse (ohne Erwerb anrechenbarer LP) steht den Studierenden frei.

§ 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden des Promotionsstudiums. Die Studierenden nehmen an den von diesen initiierten internationalen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit können Auslandsaufenthalte im Umfang von bis zu drei Monaten vorgesehen werden. Dort erbrachte Studienleistungen können für das Curriculum des Promotionsstudiums anerkannt werden. Aufgrund des im Graduiertenkolleg vorgesehenen Studienprogramms in den ersten vier Semestern jeder Kohorte und der Schreibphase im fünften und sechsten Semester, sind längere Auslandsaufenthalte nicht sinnvoll möglich. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.]

§ 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Jahreseseröffnungswochenende

Zu Beginn Jedes Wintersemesters wird vom Vorstand Graduiertenkollegs ein Klausurwochenende organisiert, an dem in der Regel alle Mitglieder des Graduiertenkollegs teilnehmen, um die Aktivitäten des akademischen Jahres zu planen. Es werden die Arbeitsweise und inhaltliche Schwerpunkte des Kolloquiums als auch die Themen der Workshops und mögliche Gasteinladungen besprochen und festgelegt. Zudem können während des Jahreseseröffnungswochenendes inhaltliche Workshops (ggf. auch mit Gästen) veranstaltet werden.

(b) Kolloquium des Kollegs

Das Kolloquium des Graduiertenkollegs tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig in jeder zweiten Woche.

Es dient erstens der Diskussion der von den Studierenden verfolgten Projekte. Zweitens können inhaltliche Fragestellungen, die für unterschiedliche Projekte innerhalb des Kollegs gleichermaßen relevant sind, anhand ausgewählter Texte von Dritten (ggf. auch mit Gästen) diskutiert werden. Verantwortlich für die Durchführung des Kolloquiums ist der Vorstand und in erster Linie der/die Sprecher*in, ggf. im Wechsel mit anderen Programmteiligten.

(c) Interdisziplinäre Seminare

Interdisziplinäre Seminare werden von einer/einem oder zwei Hochschullehrer*innen bzw. von den am Graduiertenkolleg beteiligten PostDocs verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen in interdisziplinärer Hinsicht. Sie werden primär in Form von Schreibwerkstätten und Lektüreguppen angeboten. Sie finden in flexiblen Formaten statt, die über ein Semester hinweg zwei bis dreimal stattfinden.

(d) Semesterworkshops

Semesterworkshops realisieren verschiedene, flexibel anzupassende Formate. Zu ihnen werden externe (internationale) Gäste eingeladen, die zusammen mit den Kollegiat*innen inhaltlich arbeiten und dabei auch Feedback zu den Projekten der Kollegiat*innen geben können. Die Workshops dienen wechselnden Schwerpunkten in der inhaltlichen Arbeit des Kollegs.

(e) Ringvorlesung und internationale Tagung

Die Studierenden sollen in ihrer Promotionszeit im Rahmen ihrer Kohorte, unterstützt durch den Vorstand des Graduiertenkollegs, je eine Ringvorlesung und je eine internationale Tagung organisieren. Eingeladen werden nationale und internationale Forscher*innen. Das Ziel besteht darin, dass die Studierenden die Möglichkeit erhalten, Erfahrung in der Organisation entsprechender Veranstaltungen zu gewinnen und Veranstaltungen zu gestalten, die für ihre Forschungsarbeiten produktiv sind.

(f) Schlüsselqualifikationen

Promovierenden wird die Möglichkeit gegeben, Veranstaltungen zu bestimmten Schlüsselqualifikationen zu besuchen. Die Auswahl der Veranstaltungen erfolgt in der Regel individuell in Abstimmung mit den betreuenden Professor*innen. Die Studierenden können das Angebot der Freien Universität Berlin und ihrer Partnereinrichtungen nutzen.

(g) Gute wissenschaftliche Praxis

Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis sollen die Studierenden über wissenschaftliches Fehlverhalten aufklären und dazu beitragen, dass die Studierenden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Die Teilnahme an Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis im Umfang von zwei Workshop-Tagen (16 Arbeitseinheiten, 1 LP) im ersten Semester ist verpflichtend. Die Studierenden können das

Angebot der Freien Universität Berlin und ihrer Partnereinrichtungen nutzen.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums NKW besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme.

(3) Studienangebote weiterer Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), Max-Planck-Research-Schools oder anderen Forschungsverbänden an anderen nationalen wie internationalen Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und sich die erforderlichen Kommunikations- und Präsentationstechniken aneignen. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Verantwortlichen zu vermitteln. Die Mitglieder des Betreuungsteams unterstützen die Studierenden beim Erwerb der hochschuldidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden können auf das Schulungsangebot der Freien Universität Berlin und ihrer Partnereinrichtungen zurückgreifen. Eine Einbindung in den Lehrbetrieb der Freien Universität Berlin bzw. der anderen das Graduiertenkolleg tragenden Universitäten ist nur vorgesehen, wenn ein unmittelbarer Nutzen für die Verfertigung der Dissertation erkennbar ist.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement, besonders bei der Organisation und Koordination wissenschaftlicher Aktivitäten und Projekte entwickeln. Dazu gehört auch die Schulung in guter wissenschaftlicher Praxis und der Erwerb interkultureller Kompetenzen.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

Studierende, deren Deutschkenntnisse nicht über das Eingangsniveau von B1 hinausgehen, müssen im Ver-

lauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse erwerben, die es ihnen ermöglichen, in angemessener Weise mündlich und schriftlich in deutscher Sprache zu kommunizieren. Die Eingangsvoraussetzungen von B 1 sind in diesen Fällen auszubauen. Studierenden, deren Englischkenntnisse nicht über das Eingangsniveau von B 1 hinausgehen, wird empfohlen, im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftlich mündlich und schriftlich in englischer Sprache zu kommunizieren.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten dem Betreuungsteam regelmäßig über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in den Betreuungsvereinbarungen geregelt (§ 6 Abs. 5, siehe auch Anlage 5). Einmal im Semester findet ein Betreuungstreffen mit allen Mitgliedern des Betreuungsteams statt. Dieses Gespräch wird von der oder dem Studierenden schriftlich protokolliert.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Evaluation des Promotionsfortschritts statt, die schriftlich zu dokumentieren ist. Die Diskussion von Forschungsleistungen im Kolloquium des Graduiertenkollegs erfüllt die Pflicht der schriftlichen Dokumentation des Arbeitsfortschritts.

(3) Mittels der Evaluation prüft das Betreuungsteam, ob bei der oder dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen der Wahrnehmung des wissenschaftlichen Studiums mit

den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses dem Vorstand des Kollegs schriftlich mitgeteilt.

(4) Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. den Ausschluss vom Promotionsstudium. Bevor der Ausschluss möglich wird, sind Kriseninterventionen, Schreibberatungen und Coachings sowie ggf. eine Konfliktberatung durchzuführen.

(5) Sind alle Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums an der DRS ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt (siehe Anlagen 3 und 4). Der Abschluss der Promotion erfolgt gemäß der im jeweiligen Fachbereich der Freien Universität geltenden Promotionsordnung.

§ 14

Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Die Gültigkeit dieser Ordnung erlischt mit dem Ende der Förderungsdauer des Promotionsstudiums oder aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft des Promotionsstudiums in der DRS, ohne dass es eines gesonderten Aufhebungsbeschlusses bedarf. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt gemäß Satz 1 bereits in das Promotionsstudium NKW aufgenommen wurden, gilt Vertrauensschutz. Ihnen wird die Möglichkeit des Abschlusses ihres Promotionsstudiums auf der Grundlage dieser Ordnung für eine Dauer von achtzehn Semestern ab dem Zeitpunkt gemäß Satz 1 gewährleistet.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Arbeit an der eigenen Dissertation (Pflicht) 150 LP	Recherche- und Schreibphase, strukturierte Forschungsaufenthalte (bis zu drei Monate) und Abgabe					
Jahreseröffnungswochenende (Pflicht) 3 LP	Planung des ersten Jahres 1 LP		Planung des zweiten Jahres 1 LP		Planung des Abschlussjahres 1 LP	
Kolloquium des Kollegs (Pflicht) 9 LP	Kolloquium vierzehntäglich (1.5 LP)	Kolloquium vierzehntäglich (1.5 LP)	Kolloquium vierzehntäglich (1.5 LP)	Kolloquium vierzehntäglich (1.5 LP)	Kolloquium vierzehntäglich (1.5 LP)	Kolloquium vierzehntäglich (1.5 LP)
Seminar und Workshops (4-6 LV im Semester, Pflicht) 12 LP,	Oberthema: Immanente Kritik von Standards (3 LP)	Oberthema: Wandel qua Bruch oder Kontinuität (3 LP)	Oberthema: Die Selbst-Konzeptualisierung unterschiedlicher Praktiken (3 LP)	Oberthema: Sprache als Medium und Gegenstand von Kritik (3 LP)		
Praxisperspektiven/ Transferable Skills (Wahlpflicht) 5 LP	Soft Skills, Sprachen, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen					
Gute wissenschaftliche Praxis (Pflicht) 1 LP	Workshop(s) zu GWP mit insgesamt 16 Arbeitseinheiten, 1 LP					

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Lehrveranstaltungsformat	Inhalte	Anforderungen
(a) Jahreseröffnungswochenende (3 Klausuren pro Kohorte, 3 LP)	Zu Beginn jedes Wintersemesters wird vom Vorstand des Graduiertenkollegs ein Klausurwochenende organisiert, an dem alle Mitglieder des Kollegs teilnehmen, um die Aktivitäten des akademischen Jahres zu planen. Es werden die Arbeitsweise und inhaltliche Schwerpunkte des Kolloquiums als auch Themen der Workshops und die jeweiligen Gäste werden besprochen und festgelegt. Zudem können während des Jahreseröffnungswochenendes inhaltliche Workshops (ggf. auch mit Gästen) veranstaltet werden.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ verpflichtend ✓ regelmäßige Teilnahme ✓ aktive Mitarbeit
(b) Kolloquium des Kollegs (9 LP, vierzehntägig)	Das Kolloquium des Graduiertenkollegs tagt während der Semesterzeiten regelmäßig in jeder zweiten Woche. Es dient erstens der Diskussion der von den Studierenden verfolgten Projekte. Zweitens können inhaltliche Fragestellungen, die für unterschiedliche Projekte innerhalb des Graduiertenkollegs gleichermaßen relevant sind, anhand ausgewählter Texte von Dritten (ggf. auch mit Gästen) diskutiert werden. Verantwortlich für die Planung des Kolloquiums ist der Vorstand.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ verpflichtend ✓ regelmäßige Teilnahme ✓ aktive Mitarbeit ✓ Vorstellung zum Stand des Promotionsprojekts
(c) Interdisziplinäre Seminare und Semesterworkshops (4–6 LV im Semester 12 LP)	<p>Interdisziplinäre Seminare werden von einem oder mehreren Hochschullehrer*innen bzw. von den beteiligten PostDocs verantwortet. Sie werden primär im Rahmen des Mentoring-Programms in Form von Schreibwerkstätten und Lektüregruppen angeboten und haben das Ziel, den Studierenden zum einen engmaschiges Feedback zu den Resultaten ihrer Textproduktion zu geben und zum anderen eine gemeinsame Diskussion kanonischer Texte zu realisieren. Der Arbeitsaufwand ist gering zu halten.</p> <p>Workshops realisieren verschiedene, flexibel anzupassende Formate. Zu ihnen werden externe (internationale) Gäste eingeladen, die zusammen mit den Kollegiat*innen inhaltlich arbeiten und dabei auch Feedback zu den Projekten der Kollegiat*innen geben können. Die Workshops dienen wechselnden Schwerpunkten in der inhaltlichen Arbeit des Kollegs.</p> <p>Der gesamte Arbeitsaufwand der Formate in (c) entspricht 2 SWS.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ verpflichtend in den ersten vier Semestern einer Kohorte ✓ regelmäßige Teilnahme ✓ aktive Mitarbeit
(d) Ringvorlesung und internationale Tagung Wahlpflicht	<p>Eine Ringvorlesung soll einmal pro Kohorte durch die Studierenden, unterstützt durch den Kollegsvorstand, organisiert werden. Eingeladen werden nationale und internationale Forscher*innen. Das Ziel besteht darin, dass die Studierenden die Möglichkeit erhalten, Erfahrung in der Organisation entsprechender Veranstaltungen zu gewinnen und Veranstaltungen zu gestalten, die für ihre Forschungsarbeiten produktiv sind.</p> <p>Neben der Ringvorlesung wird eine internationale Tagung am Kolleg ausgerichtet, zu nationale und internationale Forscher*innen eingeladen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ aktive Mitarbeit an der Organisation der Veranstaltung

Lehrveranstaltungs-format	Inhalte	Anforderungen
(e) Schlüsselqualifikationen (5 LP)	Soft Skills, Sprachen, Organisation Kurse in Vortragstechnik, wissenschaftlichem Schreiben, Projektplanung, Zeitmanagement etc. Je nach individuellem Bearbeitungsstand können Leistungen durch Lehre und Didaktikkurse eingebracht werden.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ verpflichtend ✓ Teilnahme an Workshops aus dem Programm der DRS, der HGS oder äquivalente Leistungen ✓ abgestimmt auf die Bedürfnisse und Interessen der Promovierenden
(d) Workshop(s) Gute Wissenschaftliche Praxis (1 LP)	Veranstaltungen mit insgesamt 16 akademischen Stunden zur guten wissenschaftlichen Praxis sollen die Studierenden über wissenschaftliches Fehlverhalten aufklären und dazu beitragen, dass die Studierenden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Die Studierenden können auf das Angebot der DRS und ihrer Partnereinrichtungen zurückgreifen.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ verpflichtend

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



**Graduiertenkolleg 2638
„Normativität, Kritik, Wandel“**

**Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Transcript of Records

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program Normativity, Critique, Change

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program on „Normativity, Critique, Change“ at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 23/2022).

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has obtained the achievements as listed overleaf, and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the [FIELD OF STUDIES].

TITLE_AND_NAME_OF_CHAIRPERSON
Chairperson of the Joint Commission/Dean of Department

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE
Representative of the Doctoral Studies Program

Dr. Markus Edler
Head of Dahlem Research School

[official seal]

Berlin, DATE

The requirements were met in the following modules:

Modules

Project-related and Interdisciplinary Courses

[Title, attended in which semester, number of CP]

Theories and Research Methods

[Title, attended in which semester, number of CP]

Transferable and Professional Skills

[Title, attended in which semester, number of CP]

Language Training

[Title, level, attended in which semester, number of CP]

Other Activities

A separate list of publications is enclosed.

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Graduiertenkolleg 2628
„Normativität, Kritik, Wandel“**

**Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin**

Program Certificate

for the successful completion of the

Doctoral Studies Program Normativity, Critique, Change

In accordance with the rules and regulations of the doctoral studies program [FIELD OF STUDIES] at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 23/2022).

NAME_OF_CANDIDATE

date of birth DATE_OF_BIRTH born in PLACE_OF_BIRTH

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the [FIELD OF STUDIES] doctoral studies program.

TITLE_AND_NAME_OF_CHAIRPERSON

Chairperson of the Joint Commission/Dean of the Department

[official seal]

TITLE_AND_NAME_OF_REPRESENTATIVE

Representative of the Doctoral Studies Program

Berlin, DATE

Dr. Markus Edler
Head of Dahlem Research School

Anlage 5: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung

Zwischen

_____ Die oder der Studierende,

_____ Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer gemäß
der jeweiligen Promotionsordnung,

_____ Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer,

_____ sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams
(Mentor*innen),

_____ Die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums.

1. [FRAU/HERR; VORNAME NAME] ist seit dem Wintersemester 20[XX] Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums „Normativität, Kritik, Wandel“ an der DRS und erstellt in dessen Rahmen im Fach [NAME FACH] des Fachbereichs [NAME FACHBEREICH] der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

"[ARBEITSTITEL]".

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Promotionsstudium vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrer*innen und ggf. promovierte Wissenschaftler*innen an:

1. _____ (als Betreuerin oder Betreuer)
2. _____ (als Mentorin oder Mentor)
3. _____ (als Mentorin oder Mentor)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt gemäß § 6 Abs. 5 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Die Betreuerin oder der Betreuer erarbeitet im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und berät sie oder ihn bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans. Die Betreuerin oder der Betreuer kommentiert und bewertet die Arbeit der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Betreuer Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Auf der Grundlage der festgelegten Art und des festgelegten Umfangs der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden diese in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Mindestens eines dieser Gespräche wird jährlich gemäß § 13 Abs. 1 von der oder dem Studierenden schriftlich protokolliert. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die oder der Beauftragte unverzüglich zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2 anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [DATUM] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren.
6. Die oder der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist.
7. Die oder der Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
8. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 3. Dezember 2020 (FU-Mitteilungen 42/2020, S. 636). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder der Ombudsperson des Programms zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduiertenschule dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Beauftragte oder den Beauftragten zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ Die oder der Studierende,

_____ Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer gemäß
der jeweiligen Promotionsordnung,

_____ Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer,

_____ sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams
(Mentor*innen),

_____ Die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums.

Supervision Agreement

between

- _____ Doctoral candidate,
- _____ First Supervisor as defined in the relevant rules and regulations for doctoral studies,
- _____ Second Supervisor – as well as the other member of the supervisory team (mentors),
- _____ The Representative of the Doctoral Studies Program.

1. [MS./MR.; FIRST NAME LAST NAME] has been a doctoral candidate in the DRS doctoral program „Normativität, Kritik, Wandel“ [“Normativity, Critique, Change”] since Winter Semester 20[XX] and as such is working on a dissertation at [NAME OF DEPARTMENT/INSTITUTE] at Freie Universität with the working title:

"[WORKING TITLE]".

The dissertation project was presented by the doctoral candidate as a part of the admissions procedure to the doctoral studies program and was approved by the Supervisor as well as by the Representative of the doctoral studies program.

2. The dissertation project is to be supervised by a supervisory team in compliance with section 6, paragraph 3. The supervisory team consists of the following university professors and, as the case may, postdoctoral researchers:

- 1. _____ (as Supervisor)
- 2. _____ (as Mentor)
- 3. _____ (as Mentor)

In the event that a member of the supervisory team should resign prior to the submission of the dissertation project, the Representative shall arrange for continuous and adequate supervision.

3. Prior to the commencement of the doctoral studies, based on the content of the project-related doctoral studies program, the supervisory team shall define the type and the extent of the study units to be completed by the doctoral candidate in accordance with section 6, paragraph 5 while taking into account the measures defined in sections 7 through 12. Moreover, the supervisory team shall assure that adequate working conditions are available to the doctoral candidate.

4. With the consent of the doctoral candidate, the Supervisor shall prepare the theoretical and methodological cornerstones of the dissertation project and shall advise the doctoral candidate in his/her preparation of a detailed work plan and time schedule. At appropriate intervals, the Supervisor shall comment on and evaluate the progress made by the doctoral candidate, both in oral and in written form. Regular reports by the doctoral candidate to the Supervisor shall provide insight into his or her progress. Regular consultation and supervisory meetings shall be held based on the predefined type and scope of the study units to be completed by the doctoral candidate and, allowing for special requirements of the specific disciplines. Said meetings shall generally be scheduled once a month during the lecture period. If needed, additional appointments may be convened on short notice. In compliance with section 13, paragraph 1, at least one supervisory meeting per year is to be recorded in writing by the doctoral candidate. The Representative is to be immediately informed should it be necessary due to any important reasons to modify the composition of the supervisory team. Should this be the case, the Representative shall then take the appropriate steps.

5. The period of time set to complete the dissertation is the predefined standard study period as stipulated within the relevant rules and regulations for doctoral studies. In accordance with section 5, paragraph 2 the doctoral candidate shall aim to submit his or her dissertation within the predefined standard study period. The work plan and time schedule provided in the appendix shall apply as amended on [date] or otherwise schedules agreed upon at a later date and attached. These schedules must be approved by the supervisory team. The doctoral candidate shall be obliged to immediately inform the supervisory team in the event of any changes to the work plan and schedule.

6. Before accepting any paid or unpaid part-time employment, the doctoral candidate shall be required to obtain the prior consent of the supervisory team and the approval of the Representative in advance. Permission for part-time employment may be refused if there is reasonable concern that this activity would prevent the doctoral candidate from properly fulfilling the duties and obligations of the doctoral program to the extent required. In particular, permission shall be refused if it is assumed that the demands of the part-time employment made on the doctoral candidate's work and performance are such that they will make it difficult for the doctoral candidate to achieve the objectives of the doctoral studies program.
7. The doctoral candidate's choice of residence may have no adverse impact on the doctoral candidate's ability to fulfill the duties and obligations under the doctoral studies program.
8. The doctoral candidate and the members of the supervisory team shall be obliged to abide by the rules of good practice in compliance with the articles on ensuring good academic practice (Statute for Safeguarding Good Scientific Practice – "Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis") of Freie Universität Berlin dated December 3, 2020 (FU Memoranda No. 42/2020). This code stipulates that the doctoral candidates shall consult their supervisory team or Program Ombudsperson in cases of doubt. For the members of the supervisory team this expressly includes the duty to observe and to make the doctoral candidate aware of and list any copyright provisions applicable to texts or findings.
9. All persons involved shall review and, if necessary, modify the supervision agreement and its appendices on an annual basis. In the event an extension is needed to complete the dissertation project beyond the end of the standard study period, a new supervision agreement may, if necessary, be presented to the Representative for approval. All persons involved declare their consent to allow release of general information about the dissertation project for the purposes of statistical survey and evaluation by the Graduate School. Should the doctoral studies be interrupted, all of the persons involved are required to submit reasons in writing to the Representative.

Date and signatures:

_____ Doctoral candidate,

_____ First Supervisor as defined in the relevant rules and regulations for doctoral studies,

_____ Second Supervisor – as well as the other members of the supervisory team (mentors),

_____ Representative of the Doctoral Studies Program.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.